

Aktenzeichen: 1 ABR 61/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 6. November 1984
- 1 ABR 61/81 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 8. April 1975
 Düsseldorf - 2 BV 2/75 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 18. November 1975
 Düsseldorf - 17 Ta BV 72/75 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache im Beschlußverfahren

Gesetz: ArbGG 1979 § 83 a Abs. 3, § 87 Abs. 2 Satz 3,
 § 90 Abs. 2, § 92 Abs. 2 Satz 3, § 95; ZPO
 § 91 a, § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 256

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 61/81

17 Ta BV 72/75 Düsseldorf

Verkündet am
6. November 1984

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Anhörung vom 6. November 1984 durch den Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schneider und Dr. Münzer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Gesamtbetriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. November 1975 - 17 Ta BV 72/75 - wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Feststellung eines Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG als unzulässig abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin beschäftigt im Gebiet der Bundesrepublik etwa 800 Außendienstmitarbeiter, die sogenannten Repräsentanten. Diese erhalten für ihre Tätigkeit ein Grundgehalt sowie variable Bezüge, die jeweils in einer Anlage zum Dienstvertrag von der Antragsgegnerin geregelt werden. Die ab 1. November 1973 geltende Anlage zum Dienstvertrag sah als variable Bezüge der Repräsentanten eine Installationsprovision, einen Quotenbonus und einen Abbauverhinderungsbonus vor. Die Installationsprovision in Form einer Provision für Neuinstallationen, für positive Umwand-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lungen, Vertragsumstellungen und Rückwandlungen berechnete sich danach aus der Zahl der mit einem bestimmten Geschäft verdienten Punkte und dem für alle Provisionspunkte gleichen DM-Wert je Punkt. Die Zahl der zu verdienenden Provisionspunkte war abhängig von der Art des installierten Gerätes und des geschlossenen Vertrages. Der Quotenbonus wurde gewährt, wenn der Repräsentant pro Quartal eine bestimmte Nettopunktzahl und eine bestimmte Zahl von Nettoinstallationen erreichte. Der Abbauverhinderungsbonus wurde gezahlt, wenn es dem Repräsentanten gelang, den Abbau installierter Geräte innerhalb bestimmter Grenzen zu halten.

Der Gesamtbetriebsrat hat hinsichtlich der Regelung dieser variablen Bezüge ein Mitbestimmungsrecht geltend gemacht und vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß die ... ab 1. November 1973 geltende Anlage zum Dienstvertrag ..., ihre Änderung und ihre Neufassung, seiner Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BetrVG unterliegt.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Anlage zum Dienstvertrag ... der Mitbestimmung des Gesamtbetriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG unterliegt, und im übrigen den Antrag abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat lediglich der Gesamtbetriebsrat Beschwerde eingelegt, die vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden ist. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde hat der Gesamtbetriebsrat seinen Antrag zunächst weiterverfolgt.

Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind die variablen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bezüge der Repräsentanten durch einen Spruch der Einigungsstelle vom 3. April 1982 neu geregelt worden. Nach diesem Spruch erhalten die Repräsentanten neben dem Grundgehalt und einem Wochenfeiertagsausgleich nur noch zwei Arten von Provisionen, nämlich die sogenannte Neugeschäftsprovision und die sogenannte Maschinenzuwachsprovision. Die Neugeschäftsprovision wird nicht mehr auf der Grundlage einer bestimmten Punktzahl je Neugeschäft bemessen, sondern wird bei Verkäufen in einem bestimmten Prozentsatz vom Nettokaufpreis gewährt und bei Vermietung je Gerät und Vertragslaufzeit in einem bestimmten DM-Betrag ausgewiesen. Gleiches gilt für den Abschluß von Wartungsverträgen, wo ebenfalls die Provision in einem festen DM-Betrag, abhängig vom Gerätetyp, ausgewiesen wird. Die Maschinenzuwachsprovision vergütet den Nettozuwachs an Geräten je Gebiet und Geschäftsjahr durch eine zusätzliche Zahlung. Die Neuzugänge im Gebiet werden mit Punkten bewertet, die nach Gerätetyp, Miet-, Kauf- oder Wartungsvertrag unterschiedlich sind und zwischen acht und 100 Punkten schwanken. Je nach Anzahl der Zuwachspunkte wird ein bestimmter DM-Betrag je Punkt gewährt, der jedoch nicht konstant ist, sondern mit der Zuwachspunktzahl progressiv ansteigt. Ein Quotenbonus oder ein Abbauverhinderungsbonus wird nach dieser Regelung nicht mehr gezahlt.

Der Gesamtbetriebsrat ist mit Rücksicht darauf der Ansicht, daß sich das Verfahren erledigt habe. Er hat zuletzt die Feststellung der Erledigung des Verfahrens beantragt und in der Anhörung vor dem Senat erklärt, daß er seinen ursprünglich weiterverfolgten Antrag auch nicht hilfsweise aufrechterhalte. Die An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tragsgegnerin hat der Erledigung des Verfahrens widersprochen. Sie erstrebt weiter eine Sachentscheidung über den vom Gesamtbetriebsrat zunächst gestellten Antrag.

B. Die Rechtsbeschwerde des Gesamtbetriebsrats ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat dessen Antrag, soweit das Arbeitsgericht darüber nicht rechtskräftig entschieden hat, im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Antrag muß jedoch schon als unzulässig abgewiesen werden.

I. An dieser Entscheidung ist der Senat nicht dadurch gehindert, daß der Gesamtbetriebsrat das Verfahren für erledigt erklärt hat. Eine solche Erledigung des Verfahrens ist nicht erfolgt.

1. Das Beschlußverfahren gestattet dem Antragsteller eines Verfahrens nicht, dieses einseitig für erledigt zu erklären, um so eine Entscheidung über den zunächst gestellten Antrag zu verhindern. Nur in der ersten Instanz kann er den Antrag jederzeit ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten zurücknehmen (§ 81 Abs. 2 ArbGG). In den Rechtsmittelinstanzen ist eine Rücknahme des Antrages nur noch mit Zustimmung der übrigen Beteiligten des Verfahrens zulässig (§§ 87 Abs. 2 Satz 3, 92 Abs. 2 Satz 3 ArbGG). Eine Erledigung des Verfahrens können nur alle Beteiligten gemeinsam erklären (§§ 83 a Abs. 1, 90 Abs. 2, 95 Satz 4 ArbGG). Eine Besonderheit gegenüber dem Urteilsverfahren besteht nur insoweit, als nach § 83 a Abs. 3 ArbGG die Zustimmung der übrigen Beteiligten zur Erledigungserklärung des Antragstellers



als erteilt gilt, wenn die Beteiligten sich nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist gegenteilig äußern.

Aus dieser Regelung wird deutlich, daß der Antragsteller des Beschlußverfahrens in den Rechtsmittelinstanzen über die Beendigung des Verfahrens nicht mehr ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten bestimmen kann. Das rechtfertigt es, auch im Beschlußverfahren diejenigen Grundsätze anzuwenden, die die Rechtsprechung im Urteilsverfahren für die einseitige Erklärung der Erledigung der Hauptsache durch den Kläger erarbeitet hat. Im Falle einer einseitigen Erledigungserklärung durch den Antragsteller ist daher zu prüfen, ob sich die Hauptsache tatsächlich erledigt hat. Ist die Hauptsache erledigt, so ist dies durch das Gericht auszusprechen. Fehlt es an einer Erledigung, ist über den Antrag zu entscheiden. Nur so wird vermieden, daß einmal der Antragsteller gezwungen wird, an seinem erledigten Antrag festzuhalten und dessen Abweisung hinzunehmen. Ihm wird auf der anderen Seite die Möglichkeit genommen, ein nichterledigtes Verfahren ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten entgegen der gesetzlichen Regelung einer Entscheidung zu entziehen. Daß, anders als im Urteilsverfahren, Kostengesichtspunkte im Beschlußverfahren dabei nicht von unmittelbarer Bedeutung sind, ist insoweit unerheblich.

2. Ein Beschlußverfahren ist erledigt, wenn nach Rechtshängigkeit ein Ereignis eingetreten ist, das den Antragsteller hindert, seinen Antrag mit Erfolg weiterzuverfolgen, weil dieses Ereignis den Antrag unzulässig oder unbegründet gemacht hat. Die Erledigung der Hauptsache setzt damit voraus, daß einmal nach Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hängigkeit ein Ereignis eingetreten ist, das den Antragsteller hindert, seinen Antrag weiterzuverfolgen, und daß zum anderen der Antrag zunächst zulässig und begründet war (BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; BAG Urteil vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BGH AP Nr. 14 zu § 91 a ZPO; BGH VersR 1980, 384, 385; BFH AP Nr. 16 zu § 91 a ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 91 a Anm. 2 D c; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 91 a Anm. 7 und 7 b). Ein Antrag, der von Anfang an unzulässig oder unbegründet war, kann sich nicht durch ein nach Rechtshängigkeit eintretendes Ereignis erledigen.

3. Der im vorliegenden Verfahren vom Gesamtbetriebsrat gestellte Antrag war von Anfang an unzulässig. Das Verfahren konnte sich daher durch die 1982 von der Einigungsstelle getroffene Regelung der variablen Bezüge der Repräsentanten nicht erledigen.

a) Der Senat hat wiederholt entschieden, daß der Streit über Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nur in zwei Formen zur Entscheidung gestellt werden kann. Es kann einmal beantragt werden festzustellen, daß dem Betriebsrat in einer bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheit - überhaupt - ein Mitbestimmungsrecht zusteht bzw. nicht zusteht. Welchen Inhalt die mitbestimmungspflichtige Regelung dieser Angelegenheit haben kann und ob jede - möglicherweise durch den Spruch der Einigungsstelle - getroffene Einzelregelung vom Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gedeckt ist, ist in einem solchen Verfahren nicht zu entscheiden. Zum anderen kann die Frage zur Entscheidung gestellt werden, ob



eine bestimmte Detailregelung einer Angelegenheit - noch - von einem - im übrigen möglicherweise unstreitigen - Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gedeckt ist (vgl. die Entscheidungen des Senats vom 16. August 1983 - 1 ABR 11/82 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, vom 6. Dezember 1983 - 1 ABR 43/81 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, und vom 13. März 1984 - 1 ABR 57/82 - ebenfalls zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

b) Der vom Gesamtbetriebsrat gestellte Antrag macht nicht hinreichend deutlich, worüber eine gerichtliche Entscheidung begehrt wird. Wäre der Antrag dahin zu verstehen, daß lediglich die Feststellung überhaupt eines Mitbestimmungsrechts bei der Regelung der variablen Bezüge der Repräsentanten begehrt wird, hätte ihm das Arbeitsgericht voll stattgegeben und lediglich etwas abgewiesen, was nicht beantragt war. Wäre hingegen unter den Beteiligten nur oder auch im Streit gewesen, wie weit ein möglicherweise gegebenes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats geht, insbesondere, ob dieses sich auch auf diejenigen Teile der Regelung bezieht, die in irgendeiner Weise Einfluß auf die Höhe der Provision haben, wofür schon der Umstand spricht, daß die Antragsgegnerin die Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht angegriffen hat, könnte der Antrag auch dahin zu verstehen sein, daß er diesen Streit der Beteiligten zur Entscheidung stellen wollte. Davon kann zugunsten des Gesamtbetriebsrats zumindest für den in der Beschwerdeinstanz gestellten Antrag ausgegangen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dieser Antrag ist jedoch nicht ausreichend bestimmt. Er macht nicht deutlich, hinsichtlich welcher Detailregelungen Mitbestimmungsrechte in Anspruch genommen werden, hinsichtlich welcher Mitregelungsbefugnisse des Gesamtbetriebsrats Streit unter den Beteiligten besteht. Die notwendige Konkretisierung ergibt sich auch nicht daraus, daß der Gesamtbetriebsrat ein Mitbestimmungsrecht "nach § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG" in Anspruch nimmt. Damit ist nicht eindeutig ein Streit um Mitbestimmungsrechte des Gesamtbetriebsrats bei der "Höhe der variablen Bezüge" umschrieben. Die Höhe der für Neuinstallationen gezahlten Provision ist z.B. von drei Faktoren abhängig. Zwei von ihnen, die Art des Gerätes und die Art des Vertrages bestimmen die Zahl der verdienten Provisionspunkte, der dritte Faktor den DM-Wert je Provisionspunkt. Nicht alle dieser Faktoren können nur nach § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG mitbestimmungspflichtig sein. Ihre Mitbestimmungspflichtigkeit kann sich auch aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ergeben (vgl. die Entscheidung des Senats vom 13. März 1984 - 1 ABR 57/82 - aa0). Schon das macht deutlich, daß die Bezugnahme auf eine bestimmte Gesetzesvorschrift im Antragswortlaut hier nicht geeignet ist, den Streitgegenstand näher zu konkretisieren.

Das Arbeitsgericht hat auf der Grundlage des vom Gesamtbetriebsrats gestellten Antrags dessen Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG bejaht, ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG jedoch verneint. Hinsichtlich welcher Detailregelungen damit ein Mitbestimmungsrecht des Gesamtbetriebsrats rechtskräftig festgestellt ist, läßt sich jedoch auch



der Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht entnehmen. Es hat einerseits ausgesprochen, daß als Entlohnungsgrundsatz der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliege, "für was und in welcher Höhe Provisionen gezahlt werden", andererseits sei mitbestimmungsfrei, "in welcher Höhe Provisionen gezahlt werden, d.h. insbesondere die Höhe des Wertes eines Provisionspunktes". Beide Aussagen widersprechen einander. Auch dies ist darin begründet, daß der Antrag des Betriebsrats nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit deutlich gemacht hat, hinsichtlich welcher konkreten Detailregelungen er Mitbestimmungsrechte in Anspruch nimmt.

c) Dem Gesamtbetriebsrat ist darin Recht zu geben, daß es Aufgabe des Landesarbeitsgerichts gewesen wäre, auf eine sachgemäße Antragstellung hinzuwirken. Daß das Landesarbeitsgericht dies nicht getan hat, rechtfertigt jedoch keine andere Entscheidung. Der Gesamtbetriebsrat hat diesen Fehler nicht gerügt und auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht vorgetragen, wie er seinen Antrag auf eine entsprechende Anregung des Landesarbeitsgerichts hin konkretisiert hätte. Der Senat verkennt nicht, daß zur Zeit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts und der Einlegung der Rechtsbeschwerde durch den Gesamtbetriebsrat die Frage, mit welchen Anträgen strittige Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zur Entscheidung gestellt werden können, noch weitgehend ungeklärt war und auch der Senat in seiner ersten Provisionsentscheidung noch über einen in ähnlicher Weise formulierten Antrag sachlich entschieden hat (vgl. den Beschluß vom 29. März 1977, BAG 29, 103 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Provision). Gleichwohl ist es im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt, das Verfahren an das



Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, um dem Gesamtbetriebsrat Gelegenheit zu geben, seine Anträge zu konkretisieren. Der Gesamtbetriebsrat hat vor dem Senat erklärt, er wolle seine gestellten Anträge nicht mehr - auch nicht hilfsweise - verfolgen, eine Entscheidung in der Sache also nicht mehr begehren. Eine Konkretisierung der Anträge vor dem Landesarbeitsgericht würde daher nur die Voraussetzung dafür schaffen können, daß das Gericht die Erledigung des Verfahrens feststellen kann. Allein dafür kommt eine Zurückverweisung jedoch nicht in Betracht. Nach § 91 a ZPO ist bei gemeinsamer Erledigungserklärung über die Kosten des Verfahrens nach dem bisherigen Sachstreitstand zu entscheiden. Das Verfahren soll ohne weitere Aufklärung sein Ende finden, wenn eine Sachentscheidung nicht mehr in Frage kommt. Dann ist es auch nicht gerechtfertigt, das Verfahren nur deswegen fortzusetzen, um die Erledigung des Verfahrens aussprechen zu können, zumal Kostengesichtspunkte im Beschlußverfahren keine Rolle spielen.

4. Konnte sich damit das durch einen unzulässigen Antrag eingeleitete Verfahren nicht erledigen, war über den Antrag selbst zu entscheiden. Diesen konnte der Gesamtbetriebsrat nicht ohne Zustimmung der Antragsgegnerin zurücknehmen (§ 92 Abs. 2 Satz 3 in Verb. mit § 87 Abs. 2 Satz 3 ArbGG). Dieser ist, wie dargelegt, unzulässig.

II.1. Wenn die Antragsgegnerin meint, bei streitiger Erledigung wäre auch bei Unzulässigkeit der Klage noch zu prüfen, ob diese auch begründet gewesen wäre, so vermag der Senat dem nicht zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

folgen. Zwar ist richtig, daß nur eine zunächst zulässige und begründete Klage sich durch ein nach Rechtshängigkeit eintretendes Ereignis erledigen kann, daraus folgt jedoch nur, daß eine zulässig erhobene Klage auch begründet gewesen sein muß, nicht aber umgekehrt, daß auch im Falle der Unzulässigkeit der Klage deren Begründetheit noch zu prüfen wäre. Auch der Bundesgerichtshof hat ausgesprochen (AP Nr. 14 zu § 91 a ZPO), daß die Hauptsache sich dann nicht erledigen kann, wenn die Klage ursprünglich nicht zulässig oder nicht begründet war. Ebenso hat der Bundesfinanzhof (AP Nr. 16 zu § 91 a ZPO) die Erledigung der Hauptsache schon deswegen verneint, weil die erhobene Klage unzulässig war; er hat nicht noch deren Begründetheit geprüft. Daß bei Unzulässigkeit der Klage die Prüfung der Begründetheit nicht mehr in Betracht kommt, folgt darüber hinaus schon daraus, daß eine unzulässige Klage stets ohne Sachprüfung abzuweisen ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht des Gerichts kann nicht dadurch begründet werden, daß die Parteien darüber streiten, ob sich die Hauptsache erledigt hat.

2. Die Antragsgegnerin mag durchaus noch ein Interesse an einer Sachentscheidung haben. Plant sie, die variablen Bezüge der Repräsentanten in Zukunft wieder so zu gestalten, wie diese in der Anlage zum Dienstvertrag 1973 geregelt waren, kann der gleiche Streit der Beteiligten über die Mitbestimmungspflichtigkeit einer solchen Regelung wieder auftreten. Wenn die Antragsgegnerin darüber eine Entscheidung des Gerichts begehrt, hätte sie selbst durch einen eigenen Antrag die Streitfrage zur Entscheidung stellen müssen. Das hat sie nicht getan. Selbst wenn man in ihrem



Abweisungsantrag einen eigenen Sachantrag für den Fall sehen wollte, daß sich der Antrag des Gesamtbetriebsrats als unzulässig erweist, wäre dieser ebenso unbestimmt wie der Antrag des Gesamtbetriebsrats und daher ebenfalls unzulässig.

Dr. Heither

Dr. Etzel

Matthes

Schneider

Dr. Münzer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)